### Grundlagen des "Familiennachzugs"

Mittwoch, 23. April 2021

Online via ZOOM

Veranstaltung im Rahmen der Fortbildungsreihe "Familiennachzug" (Diakonie, UNHCR, DCV)











#### Projekt Q — Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung



Volker Maria Hügel



Verena Wörmann



Kirsten Eichler



Andre Schuster



Claudius Voigt

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.





Andre Schuster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 18 Fax 02 51 / 1 44 86 - 10 schuster@ggua.de www.einwanderer.net www.ggua.de





#### **Themen**

- Definition: "Familie" im Ausländerrecht
- Allgemeines und Übersicht: Familiennachzug
- Nachzug zu GFK-Flüchtlingen
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Nachzug zu national Geschützten
- Aufnahme aus dem Ausland § 22 S. 1 AufenthG
- Visums- / Antragsverfahren
  - Besonderheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie





## Grundlagen des Familiennachzugs





#### Der Familienbegriff im AufenthG

#### Familie = **Kernfamilie**:

- Ehegatt\*innen und eingetragene Lebenspartner\*innen
- minderjährige ledige (mjl) Kinder
- Eltern / Elternteile von deutschen mj/ Kindern
- Eltern / Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- + Eltern / Elternteile von dt. volljährigen Kindern





#### Exkurs: "Ledig"

"Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden." (§ 1303 BGB)

→ Geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten am 22.07.2017





#### Exkurs: "Ledig"

- § 1303 BGB gilt auch für Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen worden sind (vgl. Art. 13 II EGBG)
- War eine\*r der Ehegatt\*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren = Ehe unwirksam
- War eine\*r der Ehegatt\*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung
   16 oder 17 Jahre = Ehe aufhebbar





#### Exkurs: "Ledig"

- Nach ausländischem Recht geschlossene Ehen sind nicht unwirksam, sofern:
  - die zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährige Person vor dem Stichtag 22.07.1999 geboren wurde oder
  - die Ehe bis zur Volljährigkeit geführt wurde und keine\*r der beiden Ehegatt\*innen seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte (vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB)





#### Der Familienbegriff im AufenthG

- Geschwister, Großeltern, Enkel\*innen, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, Eltern von Volljährigen, Schwager und Schwägerin, etc. = "sonstige Familienangehörige"
- Es geht auch anders Familie im FreizügG/EU:

Ehegatt\*innen, eingetragene Lebenspartner\*innen, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, inklusive der Verwandten der Ehegatt\*innen / eingetragenen Lebenspartner\*innen (vgl. § 3 FreizügG/EU)





#### "Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung)."

(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)





### Allgemeines und Übersicht zum Familiennachzug





#### **Definition – "Familiennachzug"**

- Familiennachzug:
  - Erteilung eines Visums nach den §§ 27-36 AufenthG für im Ausland lebende Familienmitglieder sowie
  - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach §§ 27-36
     AufenthG für im Inland lebende Familienmitglieder
- Weitere verwendete Begriffe:
  - Kinder- / Ehegattennachzug
  - Aufenthalt aus familiären Gründen
  - Familienzusammenführung





# Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36) AufenthG

- § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 Ehegattennachzug
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 Kindernachzug





# Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36) AufenthG

- § 33 Geburt im Inland
- § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht
- § 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger
- § 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten





# § 27 AufenthG – Grundsatz des Familiennachzugs

- findet auf alle familiären Aufenthaltstitel (§§ 28-36) Anwendung
- familiärer Aufenthaltstitel (AT) zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (LG)
- Ausschluss: "Scheinehe/-adoption" o. Zwangsehe
- Ermessensversagungsgrund: Lebensunterhaltssicherung
- Erteilungsdauer AE: mind. 1 Jahr max. so lange wie AE der stammberechtigten Person
  - →nicht länger als Gültigkeit des Passes
- AT berechtigt zur Erwerbstätigkeit





## § 29 Abs. 1 AufenthG – Familiennachzug zu Ausländern

- findet auf alle familiären AT nach den §§ 30-36 AufenthG Anwendung
- die stammberechtigte Person muss im Besitz eines Aufenthaltstitels sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
- → Ausgenommen: Visum
- → kein Nachzug zu Personen mit Aufenthaltsgestattung / Duldung
- es muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) →10 m² / 12 m² (2.4.2 AVwV)
- § 5 AufenthG muss im Regelfall erfüllt sein





# § 5 Abs. 1 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AT

"Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt idR voraus, dass

- 1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
- 1a. die Identität und (...) die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
- 2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
- 3. (...)
- 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird."





# § 5 Abs. 2 AufenthG – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen AE

- "¹ Des Weiteren setzt die Erteilung einer AE, (…) voraus, dass der Ausländer
- 1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist u.
- 2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.
- <sup>2</sup> Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. <sup>3</sup> (...)"





### Kurzer breek.

### Zeit für Ihre Fragen.





### "Erleichterter" Nachzug zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten





## § 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

"¹ Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4 [Resettlement], § 25 Abs. 1 [Asylberechtigte] o. 2 [GFK],

eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden."





# § 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

- "<sup>2</sup> In den Fällen des S. 1 <u>ist</u> von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn
- 1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines AT innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 4 gestellt wird und (...)"





# § 29 Abs. 2 AufenthG – Fristwahrung

- "<sup>3</sup> Die in S. 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt."
- → Frist beginnt mit Zustellung des Bescheides
- → fristgerechter Antrag bei der zuständigen ABH / "fristwahrende Anzeige" bei der Botschaft
- → bei Fristversäumnis kann im Ermessen (S. 1) von LUS und Wohnraumerfordernis abgesehen werden (vgl. Nr. 29.2.2.2 AVwV AufenthG)





### Die fristwahrende Anzeige -Informationsportal nutzen

- Informationsportal des Auswärtigen Amtes
  - Generelle Informationen (Voraussetzungen) zum Nachzug zu Schutzberechtigten
  - Erstellen einer fristwahrenden Anzeige gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
  - Verkürzter Visumantrag für (nur für Antragsteller\*innen aus Syrien)
- https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start





## § 29 Abs. 2 AufenthG – Erleichterter Familiennachzug

"<sup>2</sup> In den Fällen des S. 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

- 1. (...)
- die Herstellung der familiären LG in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer / seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist."
- z.B. bei binationalen Paaren / Familien; oder bei Aufenthaltsrechten in anderen Staaten





# Für alle anderen Drittstaatsangehörigen gilt:

Wohnraumerfordernis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 zwingend erforderlich!





## § 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ab 18

- Erfüllung des Mindestalters von 18 J. gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1
- Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann gem. § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG davon abgesehen werden

#### • Achtung:

- war zum Zeitpunkt der Eheschließung eine\*r der Ehegatt\*innen unter 16 J. ist die Ehe in Deutschland nicht wirksam und somit auch kein Ehegattennachzug möglich
- → Ausnahmen: Geburt vor dem 22.07.1999 oder gemeinsame Einreise nach Erreichen der Volljährigkeit





## § 30 Abs. 1 AufenthG – Ehegattennachzug ohne A 1 Sprachkenntnisse

- "<sup>2</sup> S. 1 Nr. 2 [A 1 Nachweis] ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn
- der Ausländer, der einen AT nach § 23 Abs. 4,
   § 25 Abs. 1 o. 2, § 26 Abs. 3 o. nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt und

die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,"





## § 32 Abs. 2 AufenthG – Kindernachzug ohne C 1 / pos. Integrationsprognose

- "2Satz 1 gilt nicht, wenn
- 1. der Ausländer eine AE nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, eine NE nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt oder
- 2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer LG lebender Ehegatte eine NE nach § 19, eine Blaue Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte oder AE nach §20 oder § 20b besitzt."





## Maßgeblicher Zeitpunkt beim Kindernachzug – Antragstellung

"Für die Berechnung der Altersgrenzen maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung, nicht derjenige der Erteilung/Möglichkeit einer Erteilung im Falle einer Antragstellung, die tatsächlich nicht erfolgte.

Es müssen die Voraussetzungen der für dieses Alter maßgeblichen Rechtsgrundlage geprüft werden.

Im Anschluss kann bei mittlerweile eingetretener Volljährigkeit der Titel auch nach Maßgabe des § 34 II verlängert werden." (Nr. 32.0.1 AVwV AufenthG)

#### Aktuelle Rechtsprechung dazu:

- EuGH, Urteil vom 16.07.2020 C-133/19, C-136/19, C-137/19 B.M.M. u.a. gg. État belge
  - "Entscheidender Zeitpunkt für die Altersbestimmung der Kinder ist der Zeitpunkt des Visumsantrags auf Nachzug, nicht jedoch der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde über den Antrag entscheidet." https://www.asyl.net/rsdb/M28868/





#### § 33 AufenthG – Geburt im Inland

"Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, <u>kann</u> abweichend von den §§ <u>5</u>, <u>29 Abs. 1 Nr. 2</u> von Amts wegen eine AE erteilt werden, wenn <u>ein Elternteil</u> eine AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt.

Wenn zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile o. der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine AE, NE o. Erlaubnis zum DA – EU besitzen, wird dem im Bundesgebiet geborenen Kind die AE von Amts wegen erteilt. ...,





## § 36 Abs. 1 AufenthG – Elternnachzug zu UMF

"Den **Eltern** eines mj Ausländers, der eine AE nach § 23 Abs. 4, **§ 25 Abs. 1 oder 2**, eine NE nach § 26 Abs. 3 / nach Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alt. eine NE nach § 26 Abs. 4 besitzt,

ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine AE zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält."

→bislang galt: keine gesetzliche aber biologische Antragsfrist, da Visum vor dem 18. Geburtstag erteilt sein muss





### Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

#### EuGH Urteil, v. 12.04.2018, C-550/16

"Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der RL 2003/86/EG des Rates ... betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen,

dass ein DSA oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines MS und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,

als "Minderjähriger" iS dieser Bestimmung anzusehen ist."





### Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

#### **Hintergrund**

- Auswertiges Amt sieht keine Anwendbarkeit der EuGH-Entscheidung auf Deutschland
  - Die EuGH-Entscheidung beziehe sich auf die niederländische Rechtslage, die auf Deutschland nicht anwendbar sei
  - Der Elternnachzug wird weiterhin verweigert
- Aber: VG und OVG halten EuGH-Entscheidung für Anwendbar
  - https://www.asyl.net/view/detail/News/rechtsprechungsuebersichtgerichte-halten-eugh-rechtsprechung-zum-elternnachzug-fueranwendbar/





### Die unendliche Geschichte ... des Elternnachzugs von anerkannten vormals minderjährigen Flüchtlingen

- BVerwG legt mit Beschluss vom 23.04.2020 1 C 9.19 dem EuGH wieder zur Klärung vor
  - "Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung der Frage angerufen, ob die deutsche Rechtslage, nach der die nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nur bis zu dessen Volljährigkeit haben, mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie) und der zu Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie ergangenen Rechtsprechung des EuGH vereinbar ist."





## Praxisproblem: "Geschwisternachzug" nicht vorgesehen

- AufenthG kennt keinen "Geschwisternachzug"
- Rechtlich möglich für Geschwisterkinder, die sich noch im Ausland befinden sind deshalb nur:
- →§ 32 Kindernachzug zu den Eltern
- →§ 36 Abs. 2 sonst. Familienangehörige
- →§ 22 S. 1 Aufnahme aus dem Ausland
- Vorgaben des AA zur restriktiven Auslegung der Normen führen zu faktischer Verhinderung des Rechtsanspruchs auf Elternnachzug zu UMF





### Kurzer break.

### Zeit für Ihre Fragen.





### Erschwerter Nachzug zu national Geschützten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)





#### Allgemeine Voraussetzungen

- 2 Jahre Besitz der AE, sofern Ehe bei AE-Erteilung noch nicht bestand (§ 30 I S. 1 Nr. 3 Buchst. d, e)
- LUS, ausreichender Wohnraum, A 1 bzw. C 1 o. pos.
   Integrationsprognose, Mindestalter 18 J. (s.o.)
- Ausnahmen Sprachkenntnisse A 1:
- →wegen k\u00f6rperlicher/geistiger/seelischer Krankheit o. Behinderung nicht in der Lage (§ 30 I S. 3 Nr. 2)
- →Unzumutbarkeit / Unmöglichkeit im Einzelfall (§ 30 I S. 3Nr. 6)





# § 29 Abs. 3 AufenthG – Erschwerter Familiennachzug

"¹ Die AE darf dem Ehegatten und dem mj Kind eines Ausländers, der eine AE nach den

§§ 22, 23 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 besitzt,

nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BRD erteilt werden.,





### Kein Nachzug zu Inhaber\*innen einiger humanitärer AE





# § 29 Abs. 3 AufenthG – Kein Familiennachzug

"<sup>2</sup> Ein Familiennachzug wird in den Fällen des

§ 25 Abs. 4, 4b und 5, § 25a Abs. 2,

§ 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 S. 1 und § 104b nicht gewährt."





### Familiennachzug zu Subsidiär Schutzberechtigten





#### § 36a Abs. 1 AufenthG

- "¹Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, *kann* aus *humanitären Gründen* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden."
- "<sup>2</sup>Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der [einen sub. Schutzstatus] besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 [LUS] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [Wohnraumerfordernis] finden keine Anwendung."





#### § 36a Abs. 1 AufenthG

- "³Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. ⁴Die §§ 22, 23 bleiben unberührt."
- Zusammenfassung Absatz 1:
  - Kein Anspruch auf Familiennachzug für sub. Geschützte
  - FNZ erfolgt nur aus humanitären Gründen (s. dazu Abs. 2)
  - Befreiung LUS und Wohnraumerfordernis
  - Keine Dreimonats-Frist





#### § 36a Abs. 2 AufenthG

- "Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn
  - 1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
  - 2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
  - 3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder Eltern eine minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder [...]"





#### § 36a Abs. 2 AufenthG

- "4. Der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers […]"
  - Schwerwiegend erkrankt
  - Pflegebedürftigkeit i.S. schwerer Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
  - Schwere Behinderung
- "[…] Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte […] vor."





#### § 36a Abs. 2 AufenthG

- "<sup>2</sup>Monatlich können 1000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.
- Zusammenfassung Absatz 2:
  - Humanitäre Gründe = insb. lange Trennung der Familie, mjl Kinder, ernsthafte Gefahr von Leib und Leben, schwere Erkrankung,
     Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
  - Kontigentierung von 1000 Visa/ Monat
  - Berücksichtung von Integrationsaspekten





### § 36a Abs. 2 AufenthG: Integrationsaspekte – Was ist das nochmal?

- Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen:
   Kenntnisse der deutschen Sprache oder "anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen" +
- Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten: insb. LUS (inkl. des/der Nachziehenden), "besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung". +
- "Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt." –

(Vgl. Bundesrat Drucksache 175/18, S. 18)





# § 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Ehe bestand noch nicht im Herkunftsland
- Stammberechtigte Person ist wegen vorsätzlicher Straftat zu Geldstrafe von mind. 50/90 TS
- Stammberechtigte oder nachziehende Person hat Handlung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG begangen ("Gefährder", terroristische Bezüge)





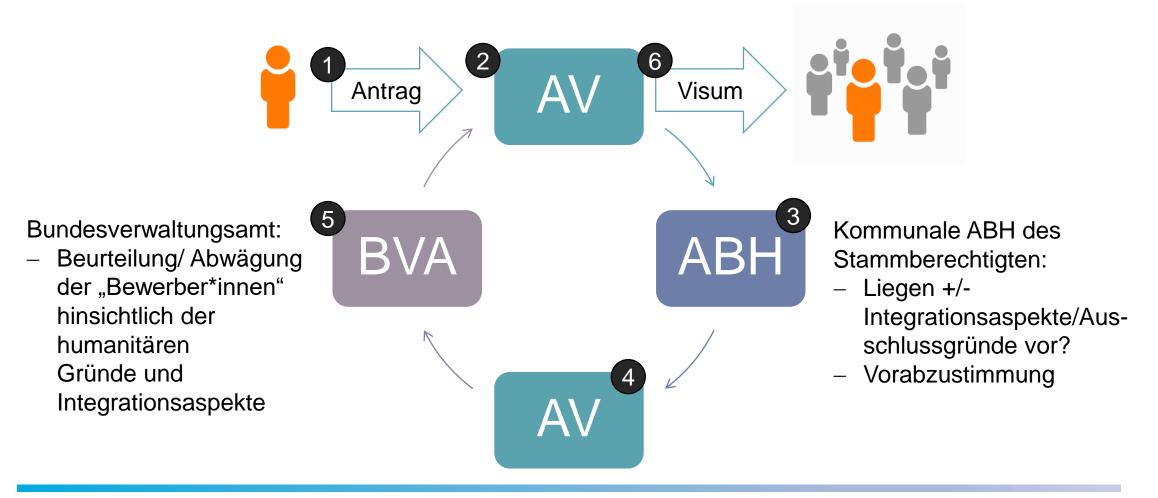
# § 36a Abs. 3 AufenthG – Ausschlussgründe

- Verlängerung der AE der stammberechtigten Person oder Erteilung eines anderen AT ist nicht zu erwarten
- Subsidiärer Schutz der stammberechtigten Person ist zu widerrufen oder zurückzunehmen
- Stammberechtigte Person hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt





#### Verfahrensablauf – Ein Überblick







### Kurzer breek.

### Zeit für Ihre Fragen.





# § 22 Satz 1 AufenthG – (K)eine Alternative zum Familiennachzug





#### Alternative § 22 S. 1 AufenthG

"Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen [Alt. 1] oder dringenden humanitären [Alt. 2] Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden."

- → Alt. 1 spielt in der Praxis bis dato keine Rolle
- → Art. 8 EMRK (Schutz von Familie), UN-KRK (Kindeswohl, Recht auf Familie / beide Elternteile); UN-Zivil- und Sozialpakt ?





### Nr. 22.1.1.2 AVwV AufenthG – Dringende humanitäre Gründe

"Eine Aufnahme aus dringenden hum. Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen."





#### Nr. 22.1.1.2 AVwV AufenthG-Aspekte

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu D. (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in D. u. ä.),
- besondere Anknüpfungspunkte an ein Bundesland
- Personen/Organisationen, die bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen,
- möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte





# Hinweise zur inhaltlichen Begründung und zum Antragsverfahren

§ 22 AufenthG





# Antrag auf Familiennachzug – Hilfsweise § 22 S. 1 AufenthG

- Antrag auf Prüfung der Erteilung eines Visums zum Familiennachzug (§§ 30, 32, 36)
- Hilfsweise Beantragung der Prüfung nach § 22 S. 1 AufenthG





#### Argumente völkerrechtliche Gründe

#### **Beispiel UN-KRK:**

- Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Herkunftsland unmöglich/unzumutbar
- Dauer der Trennung unzumutbar unüberschaubarer
   Zeitrahmen (bis zu 5 Jahre bei kontingentierter Aufnahme ab August)
- Volljährigkeit kurz vor oder nach dem 1.8.2018
- → absoluter Verlust des Rechts auf Familiennachzug (Eltern von UMF, Kinder)





#### Argumente humanitäre Gründe

Sondersituation deutlich machen, z.B.:

- Verfolgungsgefahr
- Glaubhaftmachung: ggf. Klagebegründung und / oder Anhörungsprotokoll der in D. lebenden Familienangehörigen, sonstige Belege
- physische und psychische gesundheitliche Situation von in D. oder den im Ausland lebenden Familienangehörigen
- → Glaubhaftmachung: Atteste





#### Argumente humanitäre Gründe

- Behinderungen und ggf. notwendiger Unterstützungsbedarf
- Wohn-, Versorgungs-, Betreuungssituation
- junges Alter von Minderjährigen (bei Eltern von UMF oder Kindern)
- Dauer und Umstände der Trennung von Kindern und Eltern





#### Argumente humanitäre Gründe

- Bezüge zu Deutschland z.B. weitere Verwandte / Großfamilie in Deutschland
- Voraufenthalte in Deutschland
- Unterstützung bei den Transport-/ Aufenthaltskosten durch Verwandte / Organisationen (z.B. teilweise LUS, Wohnraum)
- allgemeine Verweise auf die Verhältnisse im Herkunfts-/Transitland reichen nicht aus





#### Wo ist der Antrag einzureichen?

- Visaanträge gem. § 22 S. 1 AufenthG werden vom Referat 508-9 des Auswärtigen Amts (vorab) geprüft
- Antragstellung per Mail ausreichend
- parallel Antrag per Fax an die zuständige Auslandsvertretung, da bei einer Ablehnung im Vorprüfungsverfahren kein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht
- ABH beteiligen, damit diese im Falle einer pos. Vorabprüfung ihre Vorabzustimmung gibt











in Famili

ich dem

is nach

Anna Schmitt und Sebastian Muy

Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug

Anwendung des § 22 Satz 1 AufenthG beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten



#### Inhalt und Hinweise

- Einleitung und Problemstellung
- 2. Voraussetzungen für die Aufnahme aus dem Ausland gemäß § 22 Satz 1 AufenthG
- 3. Unzulässigkeit der Einschränkung auf »außergewöhnliche Einzelfälle«
- 4. Antragstellung und Verfahrensablauf
- 5. Erste Praxiserfahrungen

Hinweis: Eine gekürzte Fassung dieser wurde vorab als Beitrag im Asylmag fentlicht.

Stand: Juni 2017

Mit 16. Mäi Regelung welche das Schutzbereck ren ausgesetzt

- on zwei Jahoer insbesondere
- \* Anna Schmitt und Se Muy sind Sozialarbeiter\_innen im BBZ - Beratungs- und betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant\_innen/KommMit - für Migranten und Flüchtlinge e. V. in Berlin. Der Beitrag gibt die persönlichen Auffassungen der Autorin und des Autors wieder.
- BGBl. [2016] Teil I Nr. 12, S. 392; von Beginn an wurden immer wieder Bedenken an der Vereinbarkeit mit grund- und menschenrechtlichen Vorgaben geäußert, vgl. z.B. Anna Lübbe, Die Angst vor der syrischen Großfamilie: Familiennachzug für Syrer aussetzen?, 13.11.2015, abrufbar bei www.fluechtlingsforschung.net; Stefan Keßler, Sind subsidiär Geschützte beim Familiennachzug Flüchtlinge zweiter Klasse? Anmerkungen zur Diskussion um das



§ 104 Abs. 13 Au

<sup>1</sup>Bis zum 16.

ennachzug

Abrufbar auf der Internetseite des Infoverbundes Asyl & Migration unter:

https://familie.asyl.net/fil eadmin/user\_upload/pdf/ Arbeitshilfe 22 Aufenth fin.pdf



<sup>»</sup>Asylpaket II«, Asylmagazin 1-2/2016, S. 18-21; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK), WD 2-3000-026/16, abrufbar bei www. bundestag.de: Vgl. Helene Heuser, Aussetzung des Familiennachzugs - ein Verstoß gegen das Grundgesetz? Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und das Grundrecht auf Familie. in: Asylmagazin 4/2017, S. 125-131, abrufbar bei www.asyl.net.

Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015, S. 2, abrufbar bei www.bamf.de

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nur noch rund ein Drittel erhält den Flüchtlingsstatus. Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat März 2017, S.2, abrufbar bei

### Kurzer breek.

### Zeit für Ihre Fragen.



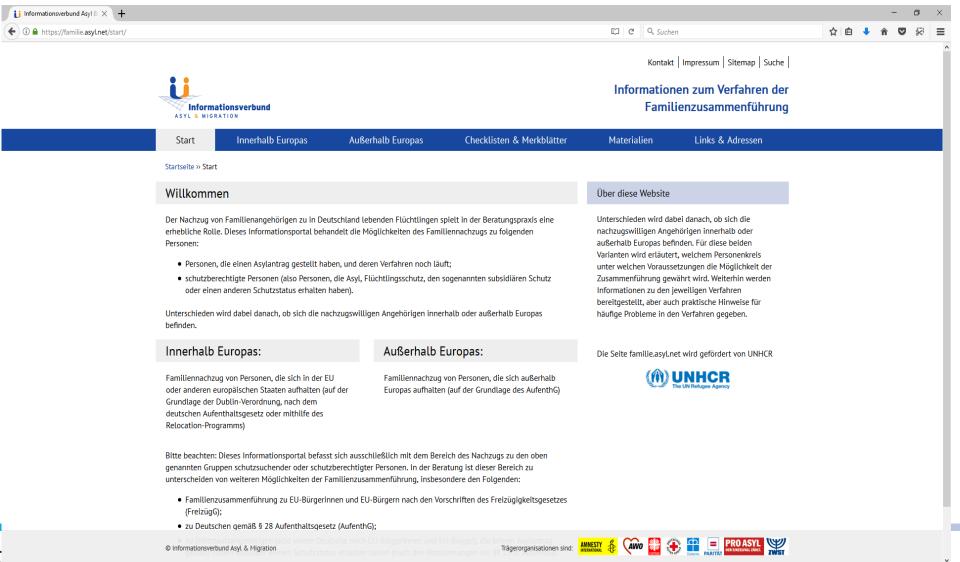


### Das Visumverfahren





#### https://familie.asyl.net/start/







#### Zuständige Behörden

- Visumsantrag ist grundsätzlich persönlich bei der <u>deutschen</u> <u>Auslandsvertretung</u> zu stellen
- Zur Wahrung der 3-Monatsfrist des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist ein fristgerechter Antrag bei der ABH ausreichend (s.o.) – Antrag bei der Botschaft anschließend dennoch erforderlich
- Auslandsvertretung trifft Entscheidung über die Erteilung des Visums erst nach Beteiligung der zuständigen ABH (§ 31 AufenthV) – siehe Grafik





# Visumserteilung im Kontext des regulären FNZ – Eine Übersicht







#### Terminvergabe und Antragstellung

Für die Buchung eines persönlichen Vorsprachetermins sind idR folgende Angaben erforderlich:

- Name, Vorname und Geburtsdatum
- Reisepassnr. bzw. z.B. Registrierungsnr. UNHCR
- Kontaktinformationen (Telefon/E-Mail ggf Anschrift)
- ggf. Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von-bis)

Für die Antragstellung ist eine persönliche Vorsprache aller nachziehenden Familienangehörigen → idR auch alle Minderjährigen; bei UMF bevollmächtigte Begleitung erforderlich





#### Notwendige Dokumente im Regelfall

- Ausgefülltes + unterschriebenes Antragsformular
- Identitätsnachweis (idR Nationalpass)
- bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Einzelfall Reiseausweises für Ausländer möglich
- Nachweis über das Aufenthaltsrecht der in Deutschland lebenden Person → Kopie AT / BAMF-Bescheid + Termin ABH
- Kopie fristwahrende Anzeige/Antrag (§ 29 Abs. 2)
- Nachweis Verwandtschaftsverhältnis
- → Geburtsurkunden / Fam.-/Personenregister





#### Sonst. Nachweise Verwandschaft

- Ersatzweise Dokumente (z.B. Familienbuch, Fotos)
- Eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person (oder Familienmitgliedern)
- Befragung von Zeug\*innen
- eine Vor-Ort-Recherche durch VertrauensRA der Auslandsvertretung (z.B. durch Einsichtnahme in die im Herkunftsland geführten Register, Befragung von Personen aus dem persönlichen oder institutionellen Umfeld),
- DNA-Gutachten





# Weitere Dokumente u.a. bei nicht privilegiertem Familiennachzug

- Nachweis über Einverständniserklärung des zurückbleibenden Elternteils (gem. Personensorge) bzw. Nachweis über Tod / "Verschollensein"
- Nachweis ausreichender Wohnraum
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung inkl.
   Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über Sprachkenntnisse A 1 bzw. C 1
- Nachweis über außergewöhnliche Härte iSd § 36 Abs. 2 AufenthG





# Möglichkeiten der Beschleunigung des Visumsverfahrens?

- In besonders gelagerten Einzelfällen: Bitte um Sondertermin z.B. bei besonderen humanitären / medizinischen Gründen / bei UMF auf Grund Kindeswohls oder drohender Volljährigkeit
- Vorabzustimmung der ABH (§ 31 III AufenthV)
- In dringenden Einzelfällen und keiner Rückmeldung durch die dt. Auslandsvertretung: Kontaktaufnahme mit Referat 509 oder dem Bürgerservice des Auswärtigen Amts





#### Rechtsmittel im Visumverfahren

- Ablehnung des Visumsantrages
- → Schriftliche Beschwerde gg die Entscheidung ("Remonstration") innerhalb eines Monats oder
- direkt Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim VG Berlin
- Erneute Ablehnung (Remonstrationsbescheid)
- Klage gg Entscheidung innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin





#### Nützliche Links zum Visumverfahren

Informationsverbund Asyl & Migration

https://familie.asyl.net/start/

- Mit zahlreichen hilfreichen Links zu Adressen und Kontakten im In- und Ausland!
- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts

https://www.auswaertigesamt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/216369/ Visumhandbuch.pdf





### Haben Sie noch Fragen?





"Nichts ist schwerer und erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und zu sagen: Nein!"

**Kurt Tucholsky** 

#### Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:

Andre Schuster

schuster@ggua.de

schuster@ggua.de

www.einwander.net